

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Personelle Änderung der Besetzung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreistages

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 3, 4 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz, § 6 Abs. 1 und 3 der Satzung des Jugendamtes der Landkreises Zwickau, § 5 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt Frau/Herrn ... als Stellvertreter/Stellvertreterin für den Landrat als Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind der Landrat als Vorsitzender, 8 Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sowie 6 Bürgerinnen und Bürger auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, § 6 Abs.1 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

Entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau ist weiterhin für jedes stimmberechtigtes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Da der Landrat stimmberechtigtes Mitglied ist, ist also auch für diesen in diesem Sinne ein Stellvertreter zu wählen.

Dieser wurde bisher noch nicht gewählt.

Etwas anderes ist die Stellvertreterregelung für den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses. Hier ist der Stellvertreter funktionsbezogen nach § 5 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau durch den Jugendhilfeausschuss zu wählen.

Ein solcher Stellvertreter wurde bereits gewählt.